

die letztlich darauf hinausläuft, „that Mörsdorf does not see the difference between theology as faith seeking understanding und canon law as norms for action“ (101). In einem angehängten Exkurs (Antonio Maria Rouco Varela, 103–115) streift W. die Lehre eines Mörsdorf-Schülers, der „leider“ 1976 Bischof geworden ist (seit 1984 Erzbischof von Santiago de Compostela in Spanien). Der dritte Teil des Buches (The theory of Eugenio Corecco) hat zwei Kapitel. Im ersten (Overview of the theory of Corecco, 121–172) wird die Lehre von Corecco anhand der folgenden fünf Stichworte dargestellt: kanonisches Recht, Kodifikation, geistliche Vollmacht, die Laien, Grundrechte. (Zwischenruf des Rez.: Mir ist der rote Faden nicht recht deutlich, der sich durch alle fünf Stichworte hindurchzieht und der dann eine einheitliche Lehre entstehen läßt, die doch das Verhältnis von Theologie und Kirchenrecht letztlich bestimmen soll.) Das *kanonische Recht* hängt wesentlich von einer Bestimmung des Gesetzes ab. Und dieses bestimmt Corecco (im Gegensatz zu Thomas von Aquin: „Lex est ordinatio rationis ad bonum commune ab eo qui curam habet communitatis promulgata“) als eine „*ordinatio fidei*“. Eine Theologisierung des Rechts ist damit vorprogrammiert. Bei der *Kodifikation* von 1983 finden wir u. a. einen Wechsel des Subjekts in Bezug auf den Kodex. Der Gläubige (christifidelis) tritt an die Stelle des Klerus. Diese Akzentverschiebung erkennt man deutlich bei der Betrachtung des liber II (De populo Dei). Ist der Christgläubige das eigentliche Subjekt des CIC, dann ist die Lehre von den Grundrechten (der Gläubigen) schon vorgezeichnet. In der Darstellung der *geistlichen Vollmacht* folgt Corecco der Auffassung von Mörsdorf, verbindet freilich die Lehre von der *sacra potestas* mit jener von der *communio*. Diese (*communio*) ist die kirchliche und theologische Realität, innerhalb derer sich die geistliche Vollmacht bewegen muß. Auch in der Bestimmung dessen, was ein *Lai*e ist, folgt Corecco seinem Lehrer Mörsdorf. Neu (gegenüber Mörsdorf) ist dagegen die Betonung der *Grundrechte* der Christgläubigen, welche Lehre mit jener von der *communio* verbunden wird, weil der Christgläubige moralisch und rechtlich verpflichtet ist (vgl. can. 209 § 1), in seinem äußeren wie inneren Verhalten die *communio* mit der ganzen Kirche, d. h. mit allen übrigen Gläubigen, zu bewahren. Im zweiten Kapitel des dritten Teils (Evaluation of Corecco, 173–201) unterzieht W. die Lehre von Corecco einer Kritik, die sich vor allem mit dem Verhältnis von Theologie und Kirchenrecht bei Corecco befaßt. Nach W. (vgl. vor allem 176 f.) rückt Corecco das Kirchenrecht zu nahe an die Theologie heran. Das kanonische Recht wird dann fast ausschließlich als göttliches Recht („the impression is given that he [Corecco] exalts canon law to the level of the Word of God“ [176]) betrachtet und so der Wandelbarkeit entzogen. – Ein Literatur- und ein Personenverzeichnis schließen dieses mit Sachkenntnis und hohem spekulativem Einsatz angefertigte Buch ab. Beim Lesen stand ich freilich hin und wieder vor Verständnisschwierigkeiten. Lag dies nur an der mangelnden Aufnahmefähigkeit des Rez.? Es will mir scheinen, daß die Vf. sich bisweilen übernommen hat, weil sie nicht nur die Lehre von Mörsdorf und Corecco darstellen wollte, sondern auch ihre eigene (mit Hilfe von Örsy entwickelte) Auffassung vom kanonischen Recht, die sich ja noch einmal erheblich von Mörsdorf und Corecco unterscheidet.

R. SEBOTT S. J.

FIDES ET IUS. Festschrift für Georg May zum 65. Geburtstag. Hrsg. *Winfried Aymans/Anna Egler / Joseph Listl*. Regensburg: Pustet 1991. 639 S.

Diese Festgabe für den weithin bekannten und hochgeschätzten Mainzer Kanonisten Georg May enthält 30 Beiträge. Es war dem Rezensenten nicht möglich, alle Artikel zu lesen. Er hat sich auf jene beschränkt, auf die er im folgenden eingeht. Nach *Winfried Aymans* (Die wissenschaftliche Methode der Kanonistik, 59-74) gibt es im Kirchenrecht (grob gerechnet) vier verschiedene Auffassungen über deren Wesen: Nach der ersten ist die Kanonistik eine juristische Disziplin mit juristischer Methode (C. G. Fürst, J. Hervada); nach der zweiten ist sie eine theologische Disziplin mit theologischer Methode (E. Corecco); nach der dritten ist die Kanonistik eine theologische Disziplin mit juristischer Methode (K. Mörsdorf); nach der vierten Auffassung ist sie eine theologische und juristische Disziplin mit theologischer und juristischer Methode (G. May, A. Egler, H. Heimerl, H. Pree). Aymans entscheidet sich für folgende Lö-

sung: „Die Kanonistik ist eine theologische Disziplin, die gemäß den Bedingungen ihrer theologischen Erkenntnisse mit juristischer Methode arbeitet“ (74). *Helmut Schnitzer* (Canon 6 und der Stellenwert des alten Rechts, 75-80) geht der Bedeutung der „*traditio canonica*“ im CIC nach. Von Interesse ist dabei die folgende Unterscheidung: „Der Umgang mit den Rechtstexten wird in der Gesetzessprache mit den drei Worten *intellegere*, *interpretari* und *aestimare* oder deren Ableitungen oder Wortfamilien erfaßt. Das *erste* hat dabei den umfassenden Sinn von Verstehen oder Einsehen überhaupt, also eine Information ohne besondere eigene Stellungnahme zur Kenntnis nehmen; das *zweite* verlangt ein Tätigwerden des Lesers, er muß einen Standpunkt unter mehreren möglichen wählen; das *letzte* Verbum fordert ein Werten; seine Verwendung im Kodex hat den typischen Gehalt eines Wertens aufgrund der Einsicht in einen bestimmten Vorgang oder Sachverhalt“ (76, Unterstreichung vom Rez.). Mit viel Gewinn habe ich den Beitrag von *Konrad Hartelt* (Die Entwicklung der kirchlichen Jurisdiktionsverhältnisse in den auf dem Territorium der DDR gelegenen Anteilen „westdeutscher“ Diözesen, 119-135) gelesen. Das Resümee: „Obwohl die drei Apostolischen Administratoren permanenten *constituti* (in Magdeburg, Schwerin und Erfurt) nicht der kodikarischen Anforderung des c. 371 § 2 (i. V. m. c. 368) entsprechen, insofern sie nicht Vorsteher einer Apostolischen Administration sind, wurden sie dennoch vom Papst eingesetzt mit allen Rechten und Pflichten, die vom *ius commune* mit dem Amt eines kodikarischen Apostolischen Administrators verbunden sind“ (134). Und auch das muß *lobend* vermerkt werden: „Der Hl. Stuhl, der die Teilung Deutschlands nie anerkannte, hat lieber eine parakodikarische Rechtsfigur des Apostolischen Administrators geschaffen, als daß er secundum Codicem gehandelt und damit eine kirchlich territoriale Trennung und Verselbständigung herbeigeführt hätte“ (135). *Alfred E. Hierold* kommt in seinem Beitrag (Beichte per Telefon? Bemerkungen zum „Ort“ für das Bußsakrament, 163-176) zu folgendem Schluß: „Ein Bußsakrament per Telefon kann nie die Regel sein, sondern muß die strikte Ausnahme bleiben. Damit es nicht nur gültig, sondern auch erlaubt sei, muß wegen der festgestellten erheblichen Defizite eine dringende Heilsnotwendigkeit für den Pönitenten vorhanden sein“ (176). *Audomar Scheuermann* (Zum Strafrecht des CIC/1983, 203-210) ist zuzustimmen, wenn er feststellt: „Das nunmehr seit 27. November 1983 verbindliche Strafrecht hat manche Wünsche erfüllt, die in diesen letzten Jahrzehnten, als die Revision des CIC/1917 in Sicht kam, geäußert worden sind. Solche erfüllte Wünsche sind der Wiedergewinn des öffentlichen Bereichs für Verhängung und Nachlaß der kirchlichen Strafe, die Verringerung der Straftatbestände und der Tatstrafen, sowie der übertriebenen Stufung der Reservate beim Strafnachlaß“ (203). Freilich verkennt Scheuermann nicht, daß die Handhabung des Strafrechts deshalb schwierig ist, weil die Beichtväter weithin nicht die notwendigen Kenntnisse besitzen. Mit großer Kenntnis behandelt *Paul Wirth* die Stellung des Sachverständigen im Eheprozeß (Der Sachverständige im kirchlichen Eheprozeß, 211-235). Wirth warnt vor der folgenden Gefahr: „Wenngleich die Klagen aus dem zivilen Bereich über die dominierende Stellung der Fachleute im Prozeß (‚Expertokratie‘) und das Ausgeliefertsein der Richter an die Gutachter für den kirchlichen Bereich nicht zutreffen, so ist dennoch auch hier die Gefahr zu erkennen, daß die Sachverständigen in die Rolle des ‚Mitrichters‘ schlüpfen und daß ihre Erkenntnisse ohne ein gerütteltes Maß an kritischer Würdigung die Urteilsfindung entscheidend beeinflussen“ (211). Ob sich freilich (in der Praxis!) die Aufgabenbereiche, die des Richters und jene des Sachverständigen wirklich so klar trennen lassen? Wirth fordert jedenfalls: „Beide Aufgabenbereiche, die des Richters und jene des Sachverständigen im Prozeß, sind grundverschieden. Der Richter darf sich keine Fachkenntnisse anmaßen, die er nicht besitzt; der Sachverständige hat sich einer Wertung in Hinsicht auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe zu enthalten“ (216). Einen bunten historischen Teppich knüpft *Louis Carlen* in seinem Beitrag (Zur Schiedsgerichtsbarkeit in der Diözese Sitten bis 1350, 267-281). Die Schiedsgerichtsbarkeit steht im Gegensatz zur offiziellen Gerichtsbarkeit in der Kirche und beruht darauf, daß sich die Parteien im Schiedsvertrag freiwillig der Jurisdiktion eines Privaten unterwerfen. Das Mittelalter teilte das Schiedsverfahren in zwei voneinander getrennte Teile, nämlich in das Verfahren nach der Minne und in das Verfahren nach dem Recht. Das Verfahren „nach der Minne“

war ein weniger strenges, gütliches Verfahren, in dem die sog. *aequitas* (*aequitas est iustitia dulcore misericordiae temperata*) eine Rolle spielte. Das Verfahren „nach dem Recht“ kennzeichnet die strenge Beweisaufnahme und das daraus resultierende Urteil. Mit großem Interesse habe ich den Beitrag von *Hans Paarhammer* (Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Salzburg an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, 317-350) gelesen, in dem der Autor seine reichen Kenntnisse ausbreitet. Zusammenfassend kann gesagt werden, „daß das Metropolitankonsistorium zu Salzburg jene Zentralbehörde bildete, die in engster Bindung an den Erzbischof den stärksten und wirksamsten Einfluß auf das geistliche Leben der Seelsorger und auf die religiöse Ordnung im Erzbistum ausüben konnte. Im Konsistorium liefen praktisch alle Fäden der kirchlichen Rechtspflege zusammen. Es war die wichtigste Einrichtung im Erzbistum und stellte an der Seite des Erzbischofs eine unverzichtbare Hilfe dar zum Zwecke einer geordneten und effizienten Leitung des gesamten Jurisdiktions-sprengels“ (349f.). *Nikolaus Grass* (Rudolf Köstler und Ulrich Stutz. Ein Beitrag zur Geschichte des Kirchenrechts an Österreichs Rechtsfakultäten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, 363-387) beschreibt vor allem die Arbeit von Rudolf Köstler und die Gründung der Wiener kirchenrechtlichen Schule. Ausgesprochen kritisch betrachtet *Anna Egler* (Die Diskussion um die Neuordnung der Konzelebration auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil, 423-453) die Neuordnung der Konzelebration. Ihr Resümee: „Die Diskussion um die Neuordnung der Konzelebration verlief methodisch wie inhaltlich nicht zufriedenstellend. Ein Ergebnis schlug sich zwar in der Neuordnung der Konzelebration nieder. Aber dieses ist insofern nicht recht überzeugend, als es sich zu stark auf zweitrangige und teilweise schiefe Argumente stützt. Die *praktischen Schwierigkeiten* wurden zu stark gewichtet, die *dogmatischen Fragen*. . . nicht gebührend diskutiert. Man stieß von der pragmatischen Ebene nicht in tiefere Dimensionen vor“ (450). *Heinz Maritz* (Erwägungen zum Churer „Bischofswahlrecht“, 491-505) behandelt ein sehr aktuelles Problem. Sein Fazit: „Ist der Churer Bischofsstuhl vakant, steht dem Churer Domkapitel das Recht zu, aus drei vom Hl. Stuhl vorgeschlagenen Geistlichen den Churer Bischof zu wählen unter Beachtung der geltenden rechtlichen Vorschriften. Dieses Recht zur Bischofswahl bei Vakanz des Churer Bischofsstuhls ist ein päpstliches Privileg, wobei es dem Hl. Stuhl immer unbenommen bleibt, durch freie Ernennung eines Bischofskoadjutors (c. 403 §3 CIC) dafür zu sorgen, daß der Churer Bischofsstuhl nicht vakant wird“ (505). Freilich dürfte (nach der Meinung des Rez.) der Hl. Stuhl nicht (wie es im vorliegenden Fall geschehen ist) einen solchen Kandidaten ernennen, durch dessen Ernennung die Diözese gespalten und so der Seelsorge schwerer Schaden zugefügt wird. –Register der Canones und der Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils, der Lebenslauf von Georg May, ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Georg May und ein Verzeichnis der Mitarbeiter schließen diese hervorragende Festschrift ab. Dem Jubilar möchte ich wünschen: *Ad multos annos!*

R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Bd. 26. HRSG. *Heiner Marré* und *Johannes Stüting*. Münster: Aschendorff 1992. 171 S.

Das 26. Essener Gespräch war dem aktuellen Thema der Auswirkung der Einigung Deutschlands im Staatskirchenrecht gewidmet, nämlich der Geltung des Grundgesetzes (= GG) als Verfassung in ganz Deutschland. Damit ist auch der Geltungsbereich der in Artikel 140 GG inkorporierten Weimarer Kirchenartikel auf das gesamte Deutschland ausgedehnt. Das erste Referat von *R. Scholz* (7-30) ging auf Rolle und Auftrag der Kirchen in der geschichtlich neuen Situation der Einigung Deutschlands ein, und zwar anhand einiger zentraler staatskirchenrechtlicher Aufgabengebiete. Der Referent machte deutlich, daß die schwierige Frage der Realisierung kirchlicher Grundfreiheiten und Rechtspositionen (Beispiel: Religionsunterricht) in der kirchlichen Minderheitensituation der neuen Bundesländer nicht isoliert von der geschichtlichen Altlast der sog. „Kirche im Sozialismus“ einerseits wie der bedeutenden Rolle der Kirchen bei der friedlichen Revolution von 1989 betrachtet werden könne. Die anschließende lebhafteste Diskussion (31-58) kreiste vor allem um die Frage nach Inhalt